Menschenrechtliche Beurteilung der Lockerungen der Kontaktquarantäne für Geimpfte und Genesene («Impfprivilegien») Mark Villiger

Die hier massgeblichen <u>Rechtsgrundlagen</u> sind:

- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Achtung des Privatlebens inkl. des Selbstbestimmungsrechts
- Achtung der Privatsphäre
- Prinzip der Rechtsgleichheit Verbot der Diskriminierung

Vorab und zentral: Eine Impfung darf nur <u>freiwillig</u> erfolgen. Das gebietet das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht. Es gibt viele Gründe, warum sich Menschen nicht impfen lassen wollen:

- sie können gewisse Krankheiten haben, die sich nicht mit der Impfung vertragen;
- Schwangerschaft;
- sie können eine Impfung aus religiösen Gründen ablehnen (z.B. Zeugen Jehovas, teilweise Mormone, Moslems, Scientology, Veganismus);
- sie können aus ethischen Gründen eine staatliche Gesundheitsvorsorge ablehnen;
- sie können die Impfung aus individueller Überzeugung ablehnen (ziehen alternative Medizin vor, haben Angst vor der Impfung, Bedrohungs- oder Verschwörungswahrnehmung).

Ein Covid-Impfzwang besteht soweit ersichtlich nirgends in Europa.

Es darf aber auch kein unverhältnismässiger <u>indirekter</u> Zwang erfolgen, beispielsweise, dass eine Nichtimpfung zur <u>Ächtung</u> einer Person führt. Ob ein indirekter Zwang besteht, hängt auch mit den Impfprivilegien zusammen (vgl. unten). Ein indirekter Zwang und die Gefahr einer einhergehenden Ächtung bestünde dann, wenn öffentlich bekannt – oder auch nur ersichtlich - würde, wer geimpft wurde und wer nicht (Achtung der Privatsphäre).

Bei der Beurteilung des indirekten Zwanges ist umgekehrt zu bedenken, dass eine Impfung die eigene Person schützt (körperliche Unversehrtheit), dann aber auch immer anderen Menschen dient, also ein Akt der Solidarität ist.

<u>Impfprivilegien</u> müssen daher diesen Prinzipien gehorchen. Die Vorteile dürfen nicht so gross sein, dass sie indirekt das Verbot des Impfzwanges aushebeln.

Impfprivilegien werden so ausgeübt, dass man mit einem Impfpass (Impfzertifikat) Zugang zu Einrichtungen, Dienstleistungen usw. erhält, die nicht geimpften Personen nicht gewährt werden.

Der Schweizer Bundesrat hat die verschiedenen Arten der Impfprivilegien in menschenrechtlicher Hinsicht recht zutreffend aufgearbeitet:

- a) es darf keine Diskriminierung auf Grund einer (nicht) erfolgten Impfung erfolgen im Umgang der Bürger mit den öffentlichen Behörden in allen ihren Formen (Prinzip der Rechtsgleichheit);
- b) es darf keine Diskriminierung von (Nicht-)Geimpften erfolgen, wenn es sich um Aktivitäten handelt, die sich für die Einzelperson als <u>existentiell</u> erweisen (Arbeitsplatz; Läden, welche grundlegende Lebensmittel usw. verkaufen; hierhin gehört wohl auch der öffentliche Verkehr);
- c) eine Diskriminierung ist hingegen aus Gründen der <u>Verhältnismässigkeit</u> dort angezeigt, wo Menschen derart eng zusammen sind, dass mit einer hohen Covid-Ansteckung zu rechnen ist (Grossveranstaltungen; internationale Flugreisen). Hier darf für den Zugang ein Impfzertifikat verlangt werden;
- d) schliesslich wird vom <u>privaten</u> Betreiber abhängen, ob einzig geimpfte Personen zugelassen werden oder nicht. Dies gilt für Restaurants, Diskotheken, Vereinen usw. Hier ist zu bedenken:
- es gilt die Handels- und Gewerbefreiheit;
- die nichtgeimpften Personen haben häufig die Wahl, andere Betriebe aufzusuchen, die keinen Impfpass verlangen;
- private Betreiber sind stets an grundlegende Menschenrechtsprinzipien gebunden: ein Wirt darf nicht aus rassistischen oder religiösen Gründen einer Person den Zugang zum Betrieb verweigern.

Dies führt zur Beurteilung, dass die Lockerungen der Kontaktquarantäne und damit die Rückgabe von Freiheitsrechten für Geimpfte und Genesene, wie sie der Schweizer Bundesrat bzw. die Liechtensteiner Regierung beschlossen hat, keine Menschenrechte verletzen. Allerdings sollte es stets möglich sein, Impfprivilegien auch gestützt auf einen jüngeren <u>negativen Covid-Test</u> zu erhalten.

Schliesslich ist anzumerken, dass diese Ausführungen von den jeweiligen epidemiologischen Umständen abhängen (eine etwaige dritte Welle könnte weitere Massnahmen auslösen, die wiederum neu beurteilt werden müssten).